

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 40/13 S

L 1 KR 355/13 B ER RG (LSG Berlin-Brandenburg)
S 72 KR 620/13 ER I (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

BIG direkt gesund,
Markgrafenstraße 62, 10969 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 10. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Berlin hat mit Beschluss vom 1.10.2013 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die gegen diesen Beschluss des SG Berlin gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 21.11.2013 zurückgewiesen und die dagegen gerichtete Anhörungsrüge mit Beschluss vom 10.12.2013 verworfen. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem am 16.12.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben sinngemäß Beschwerde ("Überprüfungsantrag ... auf dem Weg der Beschwerde" sowie "Anhörungsrüge") eingelegt.
- 2 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 178a Abs 4 S 3 SGG sind Beschlüsse des LSG nach § 178a Abs 4 S 2 SGG unanfechtbar und können demnach auch nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

